


BAUSTUFENPLAN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

HEIMFELD



ZEICHENERKLÄRUNG

- I UMGRENZUNG DES PLANGEBIETES
- I DARSTELLUNG DES BESTANDES
- WASSERFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN
- FLÄCHEN MIT BESONDERER NUTZUNG
- BAHNANLAGEN
- II DARSTELLUNG DER BAUSTUFEN
- SIEDLUNGSGEBIET (S10)
- WOHNGBIET (W10, W20, W29, W39, W49)
- GESCHÄFTSGEBIET (G29)
- INDUSTRIEGEBIET
- BEGRENZUNGSLINIEN
- III
- A AUSSENGBIET
- IV BESONDERE VORSCHRIFTEN
- BESONDERS GESCHÜTZTES WOHNGBIET (VERBOTEN SIND GEWERBLICHE UND HANDWERKLICHE BETRIEBE, LÄDEN UND WIRTSCHAFTEN)
- V HINWEISE ZUR BEACHTUNG VON BESONDERHEITEN
- GEPLANTE STRASSEN
- GEPLANTE BAHNANLAGEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE GRÜN- U. PARKANLAGEN
- FÜR SONSTIGE ZWECKE VORBEHALTENE FLÄCHEN
- AUSSENGEBIET UNTER LANDSCHAFTSSCHUTZ
- WOHNGBIET UNTER LANDSCHAFTSSCHUTZ
- BESIELTE GEBIETE
- BESIELUNG VORGESEHEN

ENTWORFEN, HAMBURG, DEN 10. JAN 1957
 BEZIRKSBAUAMT HAMBURG, STADTPLANUNGSABTEILUNG

AUFGESTELLT, HAMBURG, DEN 22. MÄRZ 1957

FESTGESTELLT GEMÄSS § 10 DER BAUPOLIZEIVERORDNUNG
 IN DER SITZUNG DES SENATS AM 26. 2. 1958

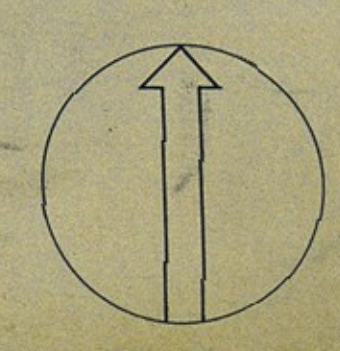
BAUBEHÖRDE

PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS

LANDESPLANUNGSAMT TIEFBAUAMT

ZUGESTIMMT: 10. 10. 1958
 BEZIRKSAUSSCHUSS: 10. 10. 1958
 LANDESPLANUNGSAUSSCHUSS: 10. 10. 1958
 BAUDEPUTATION: 10. 10. 1958

Überschauder, Erster Baudeputationsrat, 10. 10. 57
 Erster Baudeputationsrat, 10. 10. 57



MASSTAB 1:5000

B 69

ÄNDERUNG DER BAUSTUFENPLÄNE HARBURG UND HEIMFELD



BAUDEPUTATION ZUGESTIMMT 3.8.99



STELLT GEMÄSS § 10 DER BAUPOLIZEI-VERORDNUNG
IN DER SITZUNG DES SENATS AM 1. 11. 1900

PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS

SINSTORF BAUBEHÖRDE

LÄNDESPLANUNGSAMT

OBERBAUREKONSTRUKTÖR STÄDTL. BAUDIREKTOR STÄDTL. BAUDIREKTOR



ZUGESTIMMT
BEZIRKS-AUSSCHUSS
LÄNDESPLANUNGS-AUSSCHUSS
BAUDEPUTATION

23. 6. 1900
27. 6. 1900

Höppel/Andersson

Verordnung

über die Änderung der Baustufenpläne Harburg, Heimfeld und Neugraben-Fischbek

Vom 13. September 1960

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) in Verbindung mit § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Maßgabe des § 10 der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) verordnet:

§ 1

Die Änderung der Baustufenpläne Harburg, Heimfeld und Neugraben-Fischbek wird festgestellt.

§ 2

Die maßgeblichen Stücke der Pläne sind beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung beim Bezirksamt Harburg zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. September 1960.

Verordnung

über die

2. Änderung des Baustufenplans Bahrenfeld,
3. Änderung des Baustufenplans Groß Flottbek-Othmarschen,
2. Änderung des Baustufenplans Osdorf-Nienstedten,
4. Änderung des Baustufenplans Iserbrook-Sülldorf,
3. Änderung des Baustufenplans Rissen und
3. Änderung des Baustufenplans Lurup

Vom 13. September 1960

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) in Verbindung mit § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Maßgabe des § 10 der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) verordnet:

§ 1

- Die 2. Änderung des Baustufenplans Bahrenfeld,
3. Änderung des Baustufenplans Groß Flottbek-Othmarschen,

2. Änderung des Baustufenplans Osdorf-Nienstedten,
4. Änderung des Baustufenplans Iserbrook-Sülldorf,
3. Änderung des Baustufenplans Rissen und die
3. Änderung des Baustufenplans Lurup

werden festgestellt.

§ 2

Die maßgeblichen Stücke der Pläne sind beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung beim Bezirksamt Altona zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. September 1960.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Baustufenplan Heimfeld
Vom 04.12.2012

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Baustufenplan Heimfeld vom 25. Februar 1958 (HmbGVBl. S. 59), geändert am 13. September 1960 (HmbGVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Heimfeld“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Für die in der Anlage dargestellten Teilbereiche „A“ bis „D“ gilt:

1. Auf den mit „A“ bezeichneten Flächen wird „Reines Wohngebiet“ in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,2 als Höchstmaß und einem Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).
 2. Auf den mit „B“ bezeichneten Flächen sind nicht mehr als zwei, auf den mit „C“ bezeichneten Flächen sind nicht mehr als vier und auf der mit „D“ bezeichneten Fläche sind nicht mehr als sechs Wohnungen in Wohngebäuden zulässig.“
3. Der bisherige § 2 wird § 3.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Baustufenplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Baustufenplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Das Bezirksamt Harburg, den 04.12.2012

Anlage zur Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den
Baustufenplan Heimfeld

— — — — — Änderungsbereich Baustufenplan

